

- 93 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 94 **Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplanes 3, im Umlegungsgebiet U XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West nach § 71 BauGB**
- 95 **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 96 **Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
- 97 **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung zur Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Am Wadenpohl“**
- 98 **Bekanntmachung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“**
- 99 **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-107 Stadtgarten“**
- 100 **Bekanntmachung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“**
- 101 **Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung) vom 30.09.2015**
- 102 **Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**

## 93 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

### Wahlgräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2		245	Walter Wiesmann
1+2		328	Antje Mahn
1+2		333 - 334	Heino Weiß
1+2		701 - 702	Waltraut Schmuhl
1+2UWA		049 - 050	Werner Wirtz
19W	001	005 - 006	Hildegard Smuda
19W	001	009 - 010	Ingrid Lucht
19W	001	013 - 014	Renate Pfeiffer
A		023 - 024	Erna Krebs
H		027 - 028	Gerda Müller
J		039 - 040	Ute Wilms
J		190 - 191	Werner Paetsch
J		259 - 260	Hans Kregeloh
L		038A	Thomas Kleutgen
L		070	Rosemarie Unger

### Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2KRE		001	Frank Höveler
1+2KRE		002	Karsten Hecht
17R	003	002	Kreis Mettmann-Sozialer Dienst-
17R	003	003	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
17R	003	004	Hilde Teusch
17R	003	005	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
17R	003	006	Kreis Mettmann-Sozialer Dienst-
17R	003	007	Dorothea Flocke
17R	003	008	Sozialamt Leverkusen
17R	003	009	Anneli Wendt
17R	003	010	Otilie Trojan
17R	003	011	Erika Oehl
17R	003	012	Dietmar Sürth
17R	003	013	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
17R	003	014	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
17R	004	005	Peter Stoffel
17R	004	006	Kreis Mettmann-Sozialer Dienst-
27GK		005	Margarete Nippes
27GK		006	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld
27GK		007	Referat 230 Stadtverwaltung Langenfeld

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden. Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **30.10.2015** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert, Zimmer 283, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Ergänzend zu dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Ablauf des Nutzungsrechtes durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., den 16.09.2015

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **94 Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Teilumlegungsplanes 3, im Umlegungsgebiet U XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West nach § 71 BauGB**

Der Teilumlegungsplan 3 für das Umlegungsgebiet U XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1 und 64, aufgestellt durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 17. Juni 2015, ist am 27.08.2015 für die Grundstücke

Gemarkung Reusrath, Flur 17,  
Flurstücke 739 (Ord.Nr.1) und 740 (Ord.Nr. 64)

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan 3 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan 3 jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet. Ein gegen den Umlegungsbeschluss gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 224 Satz 1, Nr. 2 BauGB sofort vollziehbar.

Langenfeld Rhld., 30.09.2015

Der Vorsitzende

gez. Hanheide

## **95 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Langenfeld Rhld. hat in nachstehenden Umlegungsangelegenheiten in der Sitzung am 17.06.2015 im Einverständnis mit den Beteiligten Beschlüsse gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung gefasst, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Rechte an den betroffenen Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden. Die Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch die Beschlüsse nicht berührt. Es handelt sich um folgende Umlegungsangelegenheiten im Umlegungsgebiet Langenfeld XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West:

a) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 500, Ord.-Nr. 37

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.09.2015 unanfechtbar geworden.

b) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstücke 209 und 502, Ord.-Nr. 35

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.09.2015 unanfechtbar geworden.

c) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 564, Ord.-Nr. 75

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.09.2015 unanfechtbar geworden.

d) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 408, Ord.-Nr. 40

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 11.09.2015 unanfechtbar geworden.

e) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 198, Ord.-Nr. 38

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 18.09.2015 unanfechtbar geworden.

f) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 506, Ord.-Nr. 77

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.09.2015 unanfechtbar geworden.

g) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 504, Ord.-Nr. 22

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 16.09.2015 unanfechtbar geworden.

h) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 319, Ord.-Nr. 48

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 29.08.2015 unanfechtbar geworden.

i) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 349, Ord.-Nr. 11

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.09.2015 unanfechtbar geworden.

j) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 353, Ord.-Nr. 32

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.09.2015 unanfechtbar geworden.

k) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 670, Ord.-Nr. 16

Der Beschluss vom 17.06.2015 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 09.09.2015 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 BauGB.

Langenfeld Rhld., 30.09.2015

Der Vorsitzende

gez.

Hanheide

## **96 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

**Dienstag, den 20. Oktober 2015, 18.00 Uhr**

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Bauleitplanentwürfen, die von der Verwaltung erläutert werden, zu äußern.

Folgende Bauleitpläne werden behandelt:

- **1. Änderung des Bebauungsplanes "B-33 An der Landstraße"**
- **1. Änderung des Bebauungsplanes "W-12 Nahversorgung Wiescheid"**

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes "B-33 An der Landstraße" handelt es sich um eine Neuordnung der Grundstücke im Zusammenhang mit der geplanten Ansiedlung eines Seniorenwohncentrums sowie eines städtischen Kindergartens.

**Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "B-33 An der Landstraße":**

Im Westen: Die Ostgrenze der Blumenstraße.

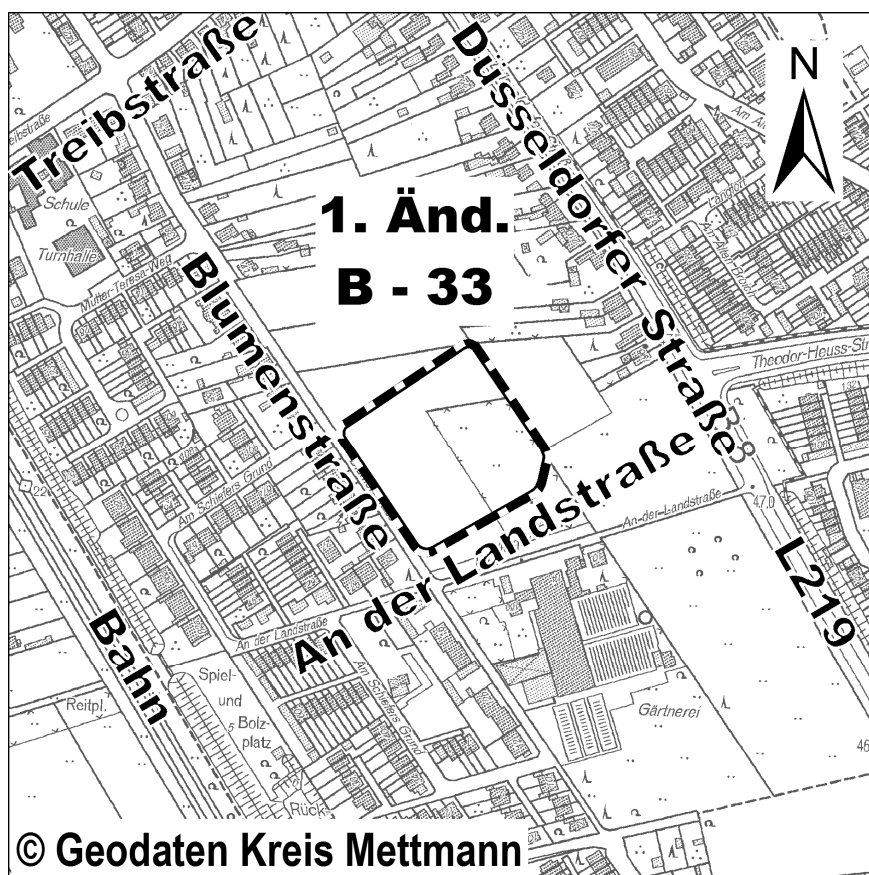
Im Norden: Die Südgrenze des Geranienweges.

Im Osten: Die Westgrenze des Orchideenweges. (Westgrenze des Flurstücks 172, Flur 13, Gemarkung Berghausen)

Im Süden: Die Nordgrenze der Straße „An der Landstraße“.

Das Plangebiet liegt in der Flur 13 der Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



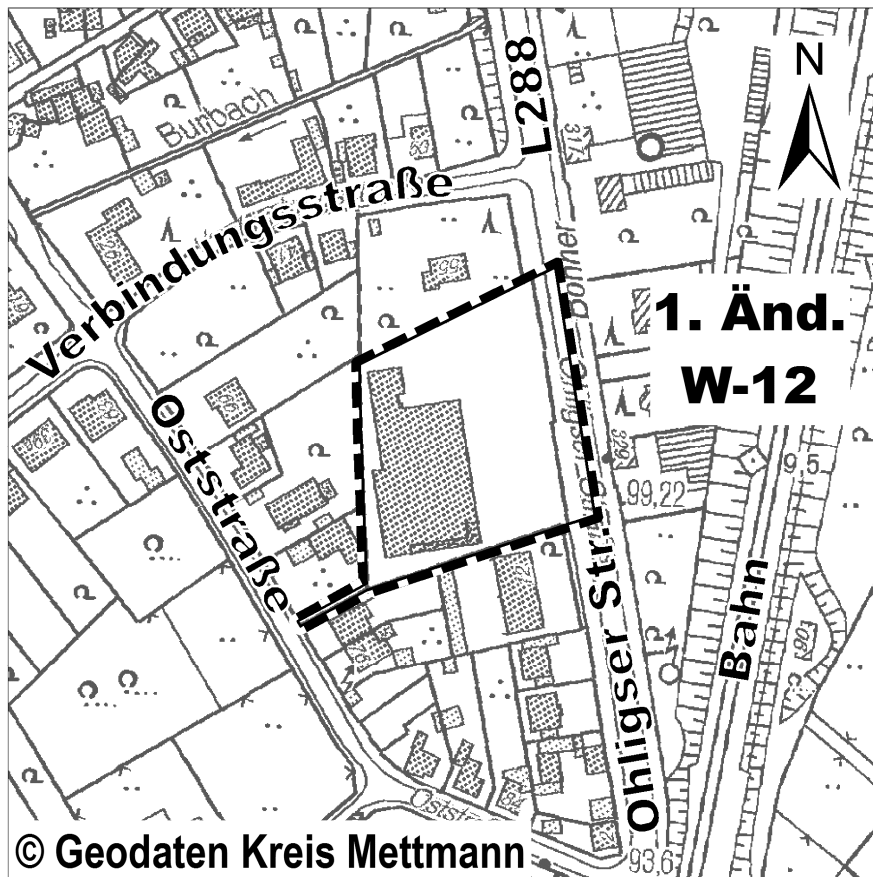
Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes "W-12 Nahversorgung Wiescheid" handelt es sich um die Vergrößerung der Verkaufsfläche eines ansässigen Discounters innerhalb des bestehenden Gebäudes.

## Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "W-12 Nahversorgung Wiescheid":

- Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstücks 69 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 138;
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 138 (Mitte der Fahrbahn der Ohligser Straße).
- Im Süden: Die südliche Grenzen des Flurstücks 175 und des Flurstücks 134, die Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 134 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 138.
- Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 69 und 166, die östliche Grenze des Flurstücks 115, die Westgrenze des Flurstücks 117 sowie die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 175.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 9 in der Gemarkung Wiescheid.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Vorab besteht für die Bürger/innen ab dem 30.09.2015 die Möglichkeit, sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während folgender Dienststunden zu informieren:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Darüber hinaus können sich Interessierte auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) informieren.

Langenfeld Rhld, den 21.09.2015

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **97 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung zur Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Am Wadenpohl“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 29.09.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung zur Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Am Wadenpohl“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 29.09.2015 hat der Rat der Stadt Langenfeld außerdem beschlossen, die 1. Änderung zur Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Am Wadenpohl“ gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Außenbereichssatzung ist eine sinnvolle Nachverdichtung eines bereits infrastrukturell erschlossenen Bereichs sowie die langfristig Erhaltung und Stärkung des dörflichen Charakters des Ortsteils Mehlbruch und damit das Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten.

### **Gebietsbegrenzung:**

Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstücks 332, Flur 23 in der Gemarkung Reusrath; die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 332, Flur 23 bis zur Grenze des Flurstücks 31/5, Flur 11 in der Gemarkung Reusrath.

Im Osten: Die Ostgrenze der Rheindorfer Straße.  
Die Ostgrenze des Flurstücks 126/124, Flur 23 zwischen dem nördlichen Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 332, Flur 23 bis zur Grenze des Flurstücks 31/5, Flur 11 in der Gemarkung Reusrath und dem südlichen Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 359, Flur 23 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 29; Flur 11 (Rheindorfer Straße L 108).

Im Süden: Die Nordgrenze des Bebauungsplanes Re-39.  
Eine Parallele im Abstand von 13,0 m zur Nordostecke des Flurstücks 359, Flur 23. Die Verlängerung der Parallelen bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 126/124 (Rheindorfer Straße L 108).

Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 332, Flur 23 in der Gemarkung Reusrath; vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 332, Flur 23, Gemarkung Reusrath wird eine Parallele zur westlichen Grenze des Flurstücks 126/124, Flur 23 (Rheindorfer Straße L 108) bis zur südlichen Plangebietsgrenze (Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplane Re-39) gezogen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf der 1. Änderung zur Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Am Wadenpohl“ wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

**vom 12.10.2015 bis einschließlich 13.11.2015**

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 286, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich während der Auslegungsfrist auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) über die Planung informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung zur Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB „Am Wadenpohl“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 30.09.2015

gez.  
Frank Schneider  
Bürgermeister



## 98 Bekanntmachung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 29.09.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "B-33 An der Landstraße" gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

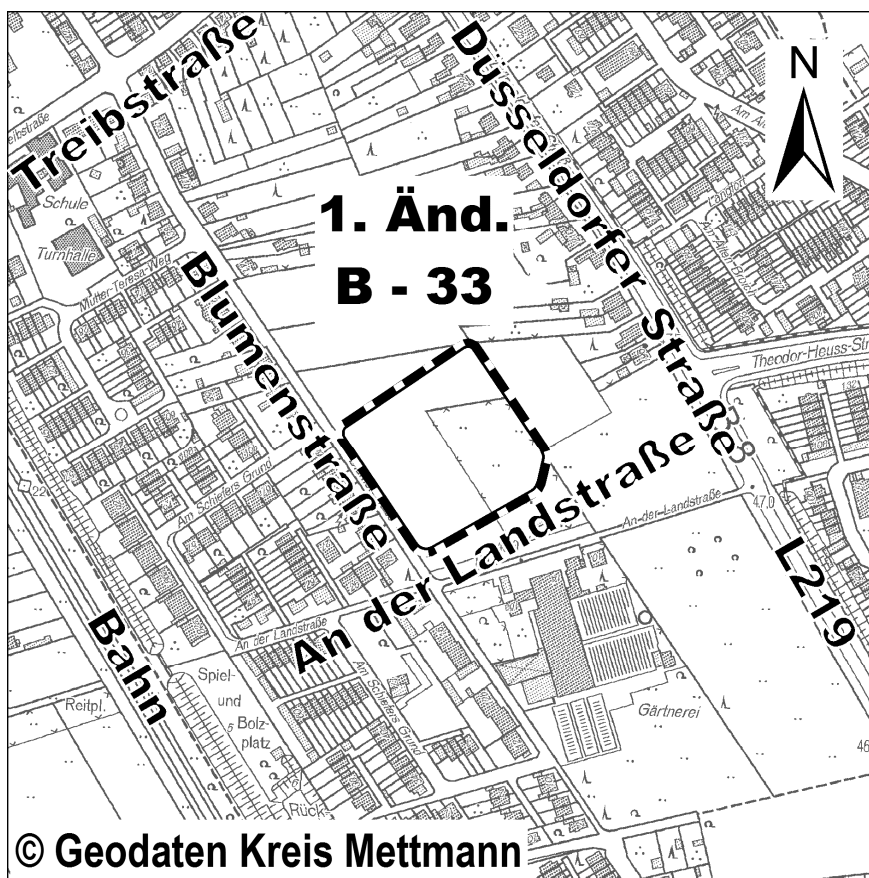
Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ handelt es sich um eine Neuordnung der Grundstücke im Zusammenhang mit der geplanten Ansiedlung eines Seniorenwohntzentrums sowie eines städtischen Kindergartens.

### Gebietsbegrenzung 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“

- Im Westen: Die Ostgrenze der Blumenstraße.
- Im Norden: Die Südgrenze des Geranienweges.
- Im Osten: Die Westgrenze des Orchideenweges.  
(Westgrenze des Flurstücks 172, Flur 13, Gemarkung Berghausen)
- Im Süden: Die Nordgrenze der Straße „An der Landstraße“.

Das Plangebiet liegt in der Flur 13 der Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 30.09.2015

gez.  
Frank Schneider  
Bürgermeister

## 99 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-107 Stadtgarten“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 29.09.2015 den Bebauungsplan „I-107 Stadtgarten“ als Satzung beschlossen.

### Gebietsbegrenzung Bebauungsplan „I-107 Stadtgarten“

Im Norden: Die Südgrenze des Flurstücks 73. Einen Teil der westlichen Grenze des Flurstücks 277 zwischen dem östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 73 und dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 226.

Im Osten: Die nördliche und die westliche Grenze des Flurstücks 226 sowie die westliche Grenze des Flurstücks 227.

Im Süden: Die Verbindung des südwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 227 mit dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 250. Ein Teil der Nordgrenze der Flurstücks 250 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 241.

Im Westen: Die Ostgrenze des Flurstücks 241. Einen Teil der Südgrenze des Flurstücks 239 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 114. Die östliche Grenze des Flurstücks 239.

Die zuvor genannten Flurstücke liegen in der Flur 37 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Bebauungsplan „I-107 Stadtgarten“ kann zusammen mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-107 Stadtgarten“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-107 Stadtgarten“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden der vom Rat der Stadt Langenfeld am 29.09.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-107 Stadtgarten“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird der Bebauungsplan „I-107 Stadtgarten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Langenfeld Rhld., 30.09.2015

gez.  
Frank Schneider  
Bürgermeister

## **100 Bekanntmachung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 29.09.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "W-12 Nahversorgung Wiescheid" gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

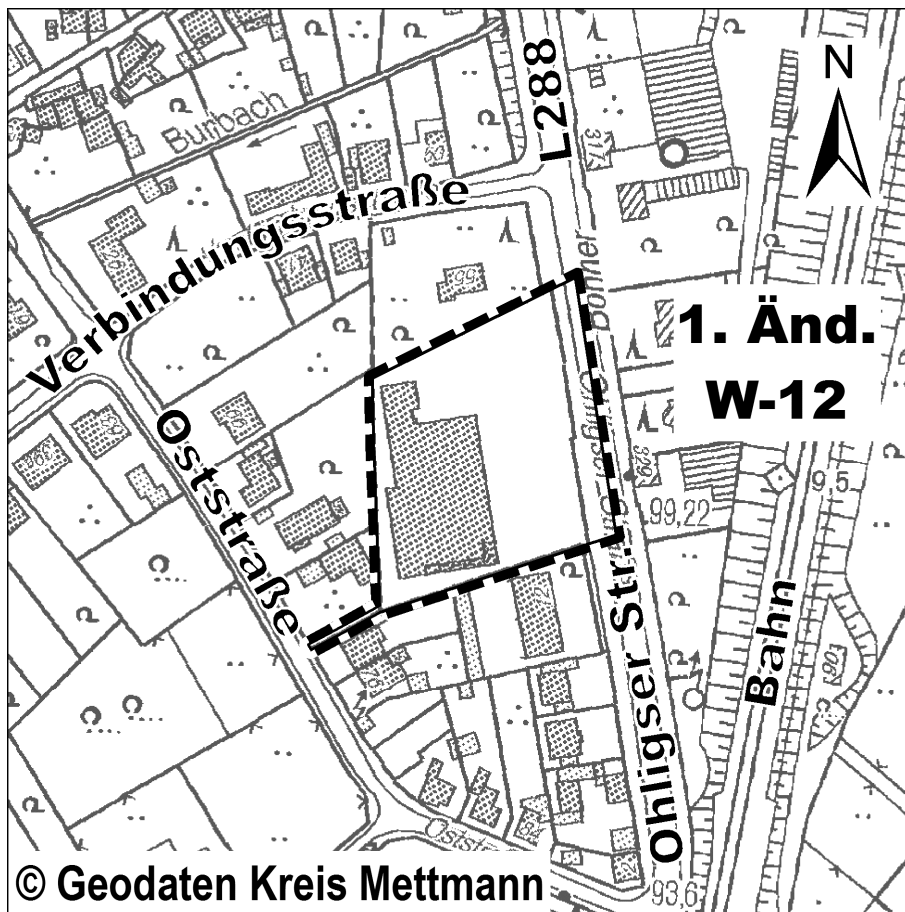
Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“ handelt es sich um die Vergrößerung der Verkaufsfläche eines ansässigen Discounters innerhalb des bestehenden Gebäudes.

## Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“

- Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstücks 69 und deren Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 138.
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 138 (Mitte der Fahrbahn der Ohligser Straße).
- Im Süden: Die südlichen Grenzen des Flurstücks 175 und des Flurstücks 134, die Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 134 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 138.
- Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 69 und 166, die östliche Grenze des Flurstücks 115, die Westgrenze des Flurstücks 117 sowie die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 175.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 9 in der Gemarkung Wiescheid.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „W-12 Nahversorgung Wiescheid“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 30.09.2015

gez.  
Frank Schneider  
Bürgermeister

## **101 Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung) vom 30.09.2015**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 29.09.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. (Parkgebührenordnung) vom 30.09.2015**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919),

in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NRW. S. 48/SGV. NRW. 92),

in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060),

in Verbindung mit §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2015 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 11 Juni 2015),

jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung vom 29.09.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Soweit das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsbereich der Stadt Langenfeld Rhld. nur mit einem Parkschein während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst hohe Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend den §§ 2 bis 4 für die in § 6 aufgeführten Parkräume festgesetzt.

Ausgenommen von der Erhebung von Gebühren sind Elektrofahrzeuge im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG), die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind.

#### **§ 2 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

#### **§ 3 Höhe der Gebühr**

Für jede angefangene volle Stunde beträgt die Parkgebühr 0,50 €. Das Kurzzeitparken (max. 15 Minuten) ist gebührenfrei.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von

montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und  
samstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dies gilt nicht an den Tagen, auf die ein gesetzlicher Feiertag fällt.

## § 5 Parkscheinnutzung

Der Parkschein wird gegen Entrichtung der Parkgebühr an den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben und muss im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht bzw. hinterlegt werden.

Das gebührenfreie Kurzzeitparken innerhalb der ersten 15 Minuten entbindet nicht von der Pflicht, einen Parkschein zu lösen und diesen im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen bzw. zu hinterlegen.

## § 6 Geltungsbereich

Parkgebühren werden auf folgenden öffentlichen Wegen und Plätzen erhoben für das Parken auf den dort jeweils vorhandenen Parkplätzen bzw. Stellplätzen, auf denen aufgrund der angeordneten Verkehrszeichen 314 (Parkplatz) oder 315 (Parken auf Gehwegen) gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen 1052-33 „nur mit Parkschein“ das Parken mit Parkschein im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten erlaubt ist:

**Auf dem Sändchen** (Längsstellplätze vor dem Schulgelände des Konrad-Adenauer-Gymnasiums Auf dem Sändchen 24 im Bereich gegenüber Haus-Nr. 9 bis zur nördlich gelegenen Fußgänger-Querungshilfe)

**Bachstraße** (Senkrechtstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 15 bis 37, sowie Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 24 bis 30 und 34 bis 36)

**Parkplatz Berliner Platz** (2 Reihen Senkrechtstellplätze im Bereich vor Hauptstraße Nr. 32, sowie Schrägstellplätze im Bereich vor Hauptstraße Nrn. 36 bis 40)

**Dietrich-Bonhoeffer-Straße** (Längsstellplätze im Bereich zwischen Haus-Nr. 9 bis vor Haus-Nr. 13, im Bereich gegenüber Haus-Nrn. 9 bis 15, sowie im Bereich vor Haus-Nrn. 14 bis 18)

**Ganspohler Straße** (Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 9 bis 15, sowie im Bereich vor Haus-Nr. 8 bis neben Haus-Nr. 10)

**Hauptstraße** (Längsstellplätze im Bereich gegenüber Einmündung Schulstraße, Schrägstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nrn. 43 bis 45, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 41 bis 43, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 46 bis 52, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 65 bis 67, Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 69 bis 75, Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 85a bis 89, sowie Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 96 bis 100)

**In den Weiden** (Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 6 bis 12, sowie im Bereich gegenüber Haus-Nr. 3)

**Johannesstraße** (Längsstellplätze im Bereich zwischen Solinger Straße bis vor Haus-Nr. 9, sowie vor Haus-Nrn. 12 und 14)

**Josefstraße** (Senkrechtstellplätze vor Haus-Nr. 2 im Anschluss an den Wendehammer, Senkrechtstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nr. 6 (Kindergarten), Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 6 bis 12, sowie im Bereich vor Haus-Nrn. 11 bis 13)

**Metzmacherstraße** (Senkrechtstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 2 a bis 14, sowie Längsstellplätze im Bereich gegenüber Haus-Nr. 2)

**Solinger Straße** (Schrägstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 36 bis 40 und im Bereich vor Haus-Nrn. 35 bis 39, sowie Längsstellplätze östlich neben dem Rathaus zwischen Konrad-Adenauer-Platz und Theodor-Heuss-Straße)

**Talstraße** (Längsstellplätze im Bereich vor Haus-Nrn. 3 bis 17, sowie Senkrechtstellplätze im Bereich zwischen Kreisverkehr Einmündung Metzmacher Straße bis auf die Brücke Galkhausener Bach)

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 19.03.2013 beschlossene Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren für das Parken auf durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten öffentlichen Stell- und Parkplätzen im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. vom 20.03.2013 außer Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 30.09.2015

gez.  
Frank Schneider  
Bürgermeister

## 102 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### 1. Zustellende Behörde

Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister  
Referat Finanzen  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld

Die Mahnung vom 25.09.2015 unter Aktenzeichen 19.12459.4 kann bei der obigen Behörde, im 1. OG, Zimmer 169 eingesehen werden.

### 2. Zustelladressat:

Herrn  
Christopher Josef Schmideder  
Höchlstraße 3  
81675 München

Langenfeld Rhld., den 25.09.2015

Im Auftrag  
gez.  
Enners